

ZBB 2002, 332

InsO §§ 129 ff; BGB § 138 Abs. 1; ZPO § 293

**Vorrang der Bestimmungen der Insolvenzanfechtung gegenüber § 138 Abs. 1 BGB bei
Gläubigerbenachteiligungsabsicht**

BGH, Urt. v. 23.04.2002 – XI ZR 136/01 (OLG Celle), ZIP 2002, 1155 = BB 2002, 1227 = WM 2002, 1186

Amtliche Leitsätze:

1. Der Tatrichter hat das für seine Entscheidung maßgebliche ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln. Diese Ermittlungspflicht umfasst auch die ausländische Rechtspraxis, wie sie in der Rechtsprechung der Gerichte des betreffenden Landes zum Ausdruck kommt.
2. Bei Rechtsgeschäften, die in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen werden, gehen die besonderen Bestimmungen der Insolvenz- bzw. Gläubigeranfechtung den allgemeinen Regeln des § 138 Abs. 1 BGB vor. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Rechtsgeschäft besondere, über die Gläubigerbenachteiligung hinausgehende Umstände aufweist.